

Verkaufsbestimmungen für Absatzveranstaltungen der Schaf- und Ziegenzucht Tirol eGen (Ausgabe 2021)

A) Allgemeines

1. Der Verkauf auf Versteigerungen erfolgt nur nach diesen Bestimmungen, die für jeden Käufer und Verkäufer bindend sind. Die Verkäufer nehmen bereits mit Unterfertigung des Anmeldeformulars, spätestens beim Auftrieb über die Waage, von diesen Verkaufsbestimmungen Kenntnis, werden diese als Bestandteil jedem Veranstaltungskatalog vollinhaltlich beigeheftet und wird überdies bei Beginn der Versteigerung auf deren vollinhaltliche Verbindlichkeit hingewiesen. Die Käufer bestätigen mit Übernahme des Winkers im Marktbüro schriftlich, von diesen Verkaufsbestimmungen vollinhaltlich Kenntnis zu haben.

2. Rechtsbeziehungen hinsichtlich Veräußerung und Erwerb der aufgetriebenen Tiere werden nur zwischen Verkäufer und Käufer begründet.

3. Gemäß seinen satzungsgemäßen Aufgaben führt die Schaf- und Ziegenzucht Tirol eGen Absatzveranstaltungen zum Verkauf von Schafen durch, indem er diese Absatzveranstaltungen ausschreibt, den Ablauf organisiert und die erforderlichen Örtlichkeiten und Räumlichkeiten zur Verfügung stellt und das zur Abwicklung erforderliche Personal beistellt. Den Verband trifft jedoch keinerlei Haftung im Zusammenhang mit dem Verkauf der Tiere einschließlich der Bezahlung der Kaufpreise, weiters auch nicht für die aufgetriebenen Tiere selbst oder für Sach- oder Personenschäden, die durch die aufgetriebenen Tiere wem immer gegenüber verursacht werden.

4. Die Absatzveranstaltungen sind insofern nicht öffentlich, als daran nur Personen teilnehmen dürfen, die als Tierhalter zur Beschickung der Zuchtschafabsatzveranstaltung berechtigt sind, sowie jene Personen, die als Käufer bzw. Bieter zugelassen werden.

Im Falle einer Beanstandung ist die Schaf- und Ziegenzucht Tirol eGen, innerhalb der Reklamationsfrist seitens des Käufers über Art und Grund der Reklamation, schriftlich zu verständigen. Sollten sich beide Parteien nicht einigen können, so hat jede Partei das Recht, das Schiedsgericht anzurufen.

B) Zulassung und Beschickung

1. Die Beschickung der Zuchtschafabsatzveranstaltungen kann nur durch Mitglieder jener Zuchtvereine erfolgen, die selbst Mitglied (Tierhalter) der Schaf- und Ziegenzucht Tirol eGen sind, und welcher Tierhalter nicht wegen Verstoßes gegen Verkaufsbestimmungen für Absatzveranstaltungen der Schaf- und Ziegenzucht Tirol eGen oder eines anderen Zuchtverbandes oder auch wegen Verstoßes gegen Bestimmung der Tierhaltung einschließlich der hierfür erforderlichen oder zweckmäßigen Papiere sowie gegen Stallordnung von der Teilnahme an Absatzveranstaltungen ausgeschlossen ist.

2. Zur Versteigerung werden nur Tiere zugelassen deren Rasse im Tiroler Herdebuch anerkannt ist. Grundsätzlich müssen alle Bergschaffrasen, die bei einer Herbstabsatzveranstaltungen aufgetrieben werden, gealpt sein, ansonsten muss der Vermerk "Koppel" im Katalog angegeben werden.

2. Folgende Kategorien werden zugelassen:

- a. Zuchtwidder
- b. Zuchtschafe
- c. Zuchtkilbern
- d. Zuchtböcke
- e. Zuchtziegen
- f. Zuchtkitze

4. Die Anmeldebedingungen zu den Absatzveranstaltungen werden über die Rundschreiben den Vereinen rechtzeitig bekanntgegeben.

Aufgetrieben werden die Tiere nur auf Grund einer ausdrücklichen Bewilligung des Zuchtverbandes. Es werden nur Tiere zugelassen, welche vorschriftsmäßig mit Ohrmarken gekennzeichnet sind, für die ein einwandfreier Abstammungs- und Leistungsnachweis beigebracht werden kann und die den vom Verband festgesetzten Mindestanforderungen hinsichtlich Alter, Entwicklung, Abstammung, Leistung, Gesundheit und Trächtigkeit genügen.

Nicht zugelassene Tiere sind von der Absatzveranstaltung ausgeschlossen, auch bei solchen, bei denen sich erst nach der Zulassung das Fehlen von Zulassungserfordernissen herausstellt.

5. Die vom Zuchtverband zum Auftrieb zugelassenen Tiere müssen tiergerecht zu dem vom Zuchtverband festgesetzten Zeitpunkt und Ort aufgetrieben werden, widrigenfalls das entsprechende Tier von der Absatzveranstaltung ausgeschlossen ist, wobei die Anmeldegebühr verfällt. Diese wird nur rückerstattet, wenn ein amtlich anerkannter Seuchenfall Hintergrund war.

6. Der Auftriebszeitpunkt kann bis zu maximal 24 Stunden vor Beginn der Absatzveranstaltung festgesetzt werden.

7. Für die Unterbringung der Tiere im Versteigerungsstall gelten die Bestimmungen der Stallordnung. Die Tiere sind vom einzelnen Halter bzw. dessen Beauftragten in dessen Verantwortung selbst zu beaufsichtigen und zu betreuen. Im Falle des Verkaufes ist der bisherige Halter neben dem Käufer bis zur Ausbringung des Tieres aus dem Versteigerungsstall verantwortlich und haften Verkäufer und Käufer zur ungeteilten Hand für Schäden (auch durch Ansteckung!), die bis zu diesem Zeitpunkt in Zusammenhang mit einem Tier an andere Tiere, an Sachen oder Personen angerichtet werden.

8. Kaufinteressenten gelten als „zum Kaufe in der Absatzveranstaltung berechtigt“, wenn sie von der Verbandsleitung bzw. von der Leitung der Absatzveranstaltung bzw. dem Marktbüro als Käufer zugelassen wurden. Grundsätzlich können als Käufer jeder Inländer, der für eigene Zwecke das Tier erwirbt, ohne Rücksicht darauf, ob er als Exporteur einschreitet oder nicht, auftreten. Es steht dem Zuchtverband zu, vom einzelnen Kaufinteressenten, Legitimation und Bankgarantie zur Deckung der Kaufpreise zu fordern.

Der Zuchtverband ist berechtigt, auch im Zuge der einzelnen Absatzveranstaltungen einen einzelnen Käufer vom weiteren Mitbieten auszuschließen, sobald die von ihm vorgelegte Bankgarantie durch die abgeschlossenen und im Gang befindlichen Verkäufe ausgenutzt ist oder Zweifel an seiner Berechtigung und oder Bonität bekannt werden.

Im Übrigen richtet sich die Entscheidung über die Zulassung einzelner Kaufinteressenten nach dem Ziele, möglichst viele

Kaufinteressenten zur Absatzveranstaltung zuzulassen, wobei dem einzelnen auftretenden Verkäufer kein Rechtsanspruch gegenüber dem, die Absatzveranstaltung durchführenden Verband, aus dem Titel des Schadenersatzes wegen Uneinbringlichkeit des Kaufpreises oder sonstiger Ansprüche zusteht.

9. Folgende Mindestgewichte müssen in den einzelnen Kategorien für die Zulassung zur Versteigerung erfüllt werden.

Schafe:

- Tiroler Bergschaf:
 - Bis 18 Monate 70 kg
 - Von 18 bis 24 Monate 75 kg
 - Über 24 Monate 80 kg
- Tiroler Steinschafwidder 65 kg
- Braune Bergschafwidder (braun, schwarz, gescheckt) 60 kg
- Bergschafkilbern
 - Frühjahr 65 kg
 - Herbst 60 kg
- Steinschafkilbern
 - Frühjahr 60 kg
 - Herbst 55 kg
- Braune Bergschafkilbern in den Farbschlägen Braun, Schwarz und Gescheckt
 - Keine Gewichtsanforderungen

Ziegen:

- **Milchziegen**
 - Böcke 35 kg
 - Kitze 30 kg
- **Gebirgsziegen**
 - Böcke 27 kg

C) Zuchttierversteigerung

1. Vor der Absatzveranstaltung werden die aufgetriebenen Widder und Böcke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gekört.

2. Die aufgetriebenen weiblichen Tiere werden von der Versteigerung in Verkaufsklassen eingeteilt.

3. Zu Absatzveranstaltungen aufgetriebene Tiere dürfen vor der Versteigerung nicht frei verkauft werden. Nach der Versteigerung dürfen Tiere ohne Angebot oder nicht abgegebene Tiere nur mit Zustimmung der Verbandsleitung verkauft werden und es müssen die Verkaufsprozente abgeführt werden.

Alle klassifizierten Tiere müssen im Ring vorgeführt werden, ansonsten muss die dreifache Vermittlungsgebühr vom Durchschnittspreis der entsprechenden Klasse bezahlt werden. Darüber hinaus wird der Betrieb 1 Jahr von den Absatzveranstaltungen des Verbandes ausgeschlossen.

Erzielt ein vorgeführtes Tier im Ring einen Preis ab € 400,00 für männliche Tiere und weibliche Tiere, so muss eine 12 %ige Vermittlungsgebühr bezahlt werden, wenn das Tier nicht abgegeben und mit nach Hause genommen wurde. Die Vermittlungsgebühr wird aus dem Preis ermittelt. Bei einem Zuschlagspreis ab € 700,00 sind 20 % und ab € 1.400,00 sind 30 % zu entrichten. Bei nicht vorgeführten Tieren ist generell 30 % des Durchschnittspreises der entsprechenden Verkaufsklasse zu entrichten. Für Neuaufgenommene Zuchtwidder und -böcke, welche im Ring nicht abgegeben werden, muss die anfallende Vermittlungsgebühr von 10% bis € 400,00, bzw. 12% bei einem Zuschlagspreis über € 400,00 entrichtet werden. **Der Differenzbetrag zwischen der Vermittlungsgebühr und der jeweils gültigen Herdebuchaufnahmegebühr für das entsprechende Jahr muss separat entrichtet werden.**

4. Wer ein Tier anlässlich einer Versteigerung erwerben will, hat dies bei der Vorführung des betreffenden Tieres durch deutliches Erheben der hierfür ausgegebenen Winker anzuzeigen.

Wenn beim Zuschlag noch zwei oder mehr Bieter aufzeigen, hat auf Weisung der Verbandsleitung die Versteigerung neu eröffnet bzw. fortgesetzt zu werden. Bei Meinungsverschiedenheiten über den erzielten Preis behält sich die Verbandsleitung einen zweiten Versteigerungsgang vor.

Nicht mehr verwendete Winker hat der Inhaber im Marktbüro abzugeben.

5. Das Tier gilt mit dem Zuschlag als verkauft, wenn der Verkäufer nicht sofort, d.h. solange das Tier sich im Ring befindet, laut und deutlich bekanntgibt, dass er mit dem Gebot nicht einverstanden ist. Die Nichtabgabe muss vom Versteigerer ausgerufen werden, um rechtswirksam zu sein. Wer bei der Versteigerung den Zuschlag erhält, ist Käufer des Tieres und zur Abnahme verpflichtet.

6. Verkäufer und Käufer erhalten nach erfolgtem Zuschlag bei der Verrechnungsstelle (Marktbüro) einen Schlusschein. Der Käufer beauftragt das von der Schaf- und Ziegenzucht Tirol eGen ausgewählte Geldinstitut mit dem Einzug des Kaufpreises. Die Belastung des Kontos der privaten Käufer erfolgt am 4. Arbeitstag nach der Versteigerung. Die Gutschrift an den Verkäufer erfolgt im bankenüblichen Fristenlauf.

7. Nach erfolgtem Zuschlag und Übergabe des Tieres steht das Tier auf Rechnung und Gefahr des Käufers, jedoch hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers dessen Lasten und Gefahr beim Abtransport mitzuhelfen. Der Verkäufer hat das Tier mit einem ordentlichen Anhängerstrick (Kette und Karabiner) zu übergeben.

Ab einem Zuschlagspreis von € 400,00 ist die Glocke, mit der das Tier eventuell vorgeführt wird, im Kaufpreis inbegriffen.

D) Gebührenordnung

1. Die von den Verkäufern zu entrichtenden Abgaben und von den Käufern zu zahlenden Unkosten werden jeweils vom Vorstand der Schaf- und Ziegenzucht Tirol eGen festgesetzt.
2. Die Körgebühr bei Widdern und Böcken muss vom Verkäufer bezahlt werden.
3. Die Verbandsgebühren werden in der bargeldlosen Abwicklung dem Verkäufer in der Abrechnung abgezogen.
Diese betragen:
 - Die Anmeldegebühr für abgegebene Tiere beträgt 1% (jedoch mindestens € 4,00) des Zuschlagspreises für die Versteigerungen. Für die Eliterversteigerung wird eine Pauschalanmeldegebühr von € 20,00 verrechnet.
 - Für nicht abgegebene Tiere unter dem Richtpreis (€ 400,00) ist eine Anmeldegebühr von € 14,00 zu bezahlen, diese wird mittels Bankeinzug eingehoben. Der Verkäufer erhält dafür bei Aufforderung den Stammschein des Tieres.
 - Für Nutztiere/Nutzwidder und -böcke unter dem Richtpreis (400,00) ist ebenfalls die Anmeldegebühr von € 4,00 zu bezahlen.
 - Für nicht aufgetriebene Tiere (egal ob Schafe oder Ziegen) ist eine Anmeldegebühr/Bearbeitungsgebühr von € 10,00 zu entrichten, diese wird mittels Bankeinzug eingehoben.
 - Die Vermittlungsgebühr beträgt 10% bis € 400,00 und 12% ab einen Zuschlagspreis von € 400,00.
 - Die Gewebeprobe für männliche Tiere für die Versteigerung beträgt € 35,00.

Die Vermittlungsgebühr ist auch für solche Tiere zu bezahlen, die nach Schluss der Absatzveranstaltung verkauft werden.

E) Gewährleistung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verkäufer leistet dafür Gewähr, dass das von ihm gemeldete Tier jene Eigenschaften hat, die dem Zweck der jeweiligen Absatzveranstaltung entsprechen.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, ihm bekannte sichtbare Mängel (Pseudoknoten, Birkauge, Pigment, Hornansatz, Hahnentritt sowie Euterunreinheiten) und verborgene Mängel eines Zuchtieres bei der Körung bzw. Bewertung im Stall oder Ring der Verbandsleitung (jeweiliger Beurteilungskommission) zu melden.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Kennzeichnung, Abstammung und Leistung sowie die Zuchtdaten seiner Tiere auf Übereinstimmung mit den Angaben im Katalog und auf dem Viehverkehrsschein zu überprüfen. Berichtigungen hinsichtlich Mängel haben rechtzeitig vor der Bewertung zu erfolgen. Diese werden vor der Versteigerung des Tieres verlautbart. Für notwendige Richtigstellungen ist der Verkäufer selbst bzw. die von ihm beauftragte Person verantwortlich. Für unrichtige oder unterbliebene Angaben im Katalog sowie in der Reihungsliste deren Berichtigung vom Verkäufer nicht zeitgerecht veranlasst worden ist und die daraus folgenden Ansprüche des Käufers haftet der Verkäufer und es trifft den Verband keine Haftung.
4. Der Verkäufer leistet gegenüber dem Käufer Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), insoweit in diesen Verkaufsbestimmungen nicht zusätzliche oder im Widerspruch zu den Gewährleistungsbestimmungen des ABGB stehende Bestimmungen getroffen sind.
5. Der Verkäufer haftet für Krankheiten und Mängel, wenn sie die Eignung zur Zucht oder Nutzung erheblich beeinträchtigen. Der Verkäufer ist von dieser Haftung frei, wenn er beweist, dass dieser Mangel bzw. diese Krankheit erst nach Übergabe des Tieres entstanden ist. Wird auf vorhandene Fehler oder Mängel vor der Versteigerung eines Tieres hingewiesen, so tritt hierfür keine Gewährleistung ein.
6. Vom Käufer angenommene oder festgestellte Gewährsmängel oder Mängel sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche innerhalb der in diesen Verkaufsbestimmungen festgelegten Frist dem Verkäufer mittels eingeschriebenen Briefes oder mündlich vor Zeugen unter Vorlage ausreichender Nachweise zu melden. Die Gewährleistungsfrist ist dann noch eingehalten, wenn die Verständigung des Verkäufers nachweisbar am letzten Fälligkeitstag durch eingeschriebener Postsendung, FAX oder E-Mail erfolgt. Die Beanstandung ist abschriftlich dem Zuchtverband mitzuteilen. Soweit keine Einigung zustande kommt, ist binnen einer weiteren Frist von 2 Monaten (ab schriftlicher Verständigung) Klage beim Obmann des Schiedsgerichtes einzubringen, damit der Gewährleistungsanspruch erhalten bleibt.
7. Der Verkäufer hat das Recht, sich vom Bestehen der behaupteten Gewährsmängel oder Mängel selbst oder durch Beauftragte zu überzeugen.
8. Bei Wandlung des Kaufes auf Grund der Gewährleistungsbestimmungen ist der Verkäufer verpflichtet, das bestehende Tier auf seine Kosten gegen Erstattung des vollen Kaufpreises spätestens innerhalb 8 Tagen nach Feststellung der Kaufungültigkeit zurückzunehmen und die entstandenen Kosten dem Käufer zu ersetzen. Sollte die Rücknahme nicht innerhalb von acht Tagen nach Feststellung der Kaufungültigkeit durch den Verband erfolgen, ist der Käufer zur Berechnung des doppelten Futtergeldes ab Feststellungstag berechtigt. Bei rechtzeitiger Übernahme ist das normale Futtergeld von € 1,00 pro Tag (rückwirkend ab dem Verkaufstag) zu bezahlen.
9. Bei der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen können an den Verkäufer nur insoweit Forderungen gestellt werden, als dabei der Schlachtpreis nicht unterschritten wird, und zwar sowohl bei Verkäufen im Inland sowie im Ausland. Der gültige Marktpreis wird von der Versteigerungsleitung jeweils entsprechend dem Schlachttierpreis auf dem Schlachttiermarkt in Tirol und dem vor der Übernahme des Tieres von den Verbandsorganen festgestellten Lebendgewicht festgesetzt.
10. Ergibt sich bei einer Überprüfung einer Beanstandung, dass diese zu Unrecht erfolgt ist, hat der Käufer alle dem Verkäufer daraus entstandenen Unkosten zu ersetzen.
11. Dem Verkäufer steht das Recht zu, beanstandete Tiere bei Ersatz des entrichtenden Kaufpreises und der anfallenden

Unkosten des Käufers zurückzunehmen.

12. Es steht einzig und allein in der Zuständigkeit der Schaf- und Ziegenzucht Tirol eGen, allfällige Sonderbestimmungen zu den allgemeinen Bestimmungen der Gewährleistung für die einzelne Absatzveranstaltung zu erlassen.

II. Spezielle Bestimmungen

1. Der Verkäufer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Abstammung. Die Verbandsleitung ist berechtigt, die Richtigkeit der Abstammung mit Hilfe **einer geeigneten Methode überprüfen** zu lassen. Falls die angegebene Abstammung aufgrund der **Überprüfung** für nicht zutreffend erklärt werden kann, ist der Kauf zu wandeln. In diesem Fall hat die Kosten der Verkäufer zu tragen.

2. Zu den Absatzveranstaltungen werden nur Tiere zugelassen, die aus Ställen kommen, die anerkannt frei von Maedi-Visna, Brucella Ovis und CAE sind.

3. Die Einzeluntersuchung der Zuchtwidder erfolgt am Versteigerungstag. Reagiert ein Versteigerungstier positiv auf Maedi-Visna oder Brucella Ovis ist der Verkäufer verpflichtet, es sofort nach dem Bekanntwerden bzw. mündlicher Verständigung durch den Verband innerhalb von 48 Stunden zurückzunehmen.

3a. Die Einzeltieruntersuchung bei Ziegen und Böcken auf Pseudo TBC erfolgt durch Abtasten am Versteigerungstag durch eine Expertenkommission.

4. Bei Ankäufen für den Export gelten jeweils die vom Verkaufsland vorgeschriebenen Sonderbestimmungen, die vom Verkäufer anerkannt werden müssen.

5. Schafe und Widder mit sichtbaren Pseudotuberkulose-Knoten bzw. abgeheilten Wunden werden nicht zur Versteigerung zugelassen. Treten bei Versteigerungstieren innerhalb von fünf Werktagen Knoten auf, kann der Kauf gegen Ersatz aller Kosten gewandelt werden.

Gewährleistungsbestimmungen bei Zuchtwidern und Ziegenböcken

6. Der Verkäufer hat Gewähr dafür zu leisten, dass der verkaufte Zuchtwidder bzw. Zuchtbock als voll zuchttauglich verwendet werden kann, also voll deck- und befruchtungsfähig sowie frei von Deckinfektionen ist.

7. Die Meldung eines Gewährsmangels hat der Käufer an den Verkäufer innerhalb folgender Fristen zu erstatten: Deckungsunfähigkeit innerhalb von 6 Wochen, Befruchtungsunfähigkeit innerhalb 6 Monaten und **Abstammungsüberprüfung und Hahnentritt innerhalb 1 Monats**. Wird nachgewiesen, dass der Widder bzw. Bock unrichtig gefüttert, in der Pflege gröblich vernachlässigt oder unsachgemäß behandelt worden ist, wodurch die Zuchttauglichkeit beeinträchtigt werden könnte, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung. Wird der Kauf aufgrund des Gewährsmangels Hahnentritt/Zuckfuß innerhalb der Monatsfrist gewandelt, ist die Vermittlungsgebühr durch den Verkäufer zu entrichten, ist jedoch im Betrag von € 100,00 begrenzt.

8. Der Nachweis des Gewährsmangels hat zu erfolgen: Bei Deckunfähigkeit durch ein tierärztliches Zeugnis oder durch drei einwandfreie fremde Zeugen, bei Befruchtungsunfähigkeit durch ein tierärztliches Zeugnis über eine Samenuntersuchung des Widders und Bockes in **der für das Bundesland zuständigen Besamungsstation**, aus zwei aufeinanderfolgenden Ejakulaten und den Gesundheitszustand der gedeckten Tiere. Der Verkäufer hat das Recht, den behaupteten Gewährsmangel überprüfen zu lassen.

9. Bei Deck- und Befruchtungsunfähigkeit ist der Kauf zu wandeln: Ist der Widder oder Bock nicht zuchttauglich, hat der Käufer Anspruch auf Ersatz der Transportkosten, des Futtergeldes (€ 1,00 pro Tag) und der tierärztlichen Kosten. Bei nachgewiesener Befruchtungsunfähigkeit durch die Besamungsstation ist die Vermittlungsgebühr durch den Verkäufer zu entrichten, ist jedoch im Betrag von € 100,00 begrenzt.

10. Der Verkäufer haftet sechs Monate ab dem Versteigerungstag für Hornansatz und Pigmente. Tritt ein vorhin genannter Mangel auf, ist das Tier gegen Ersatz sämtlicher Kosten zurückzunehmen.

11. Widder welche vor dem 13. Lebensmonat gebrochen haben, werden nicht ins Herdebuch aufgenommen. Widder, welche vor dem 13. Lebensmonat aufgenommen werden und noch nicht gebrochen haben, erhalten eine befristete Deckerlaubnis. Sollten sie vor Vollendung des 13. Lebensmonates brechen, verlieren sie die Anerkennung. Der Verband übernimmt für den Bruch keine Gewähr. Betroffene Tiere müssen vom Verkäufer zurückgenommen werden, der Kauf ist bei vollem Kostenersatz zu wandeln und das Tier zu schlachten.

12. Der Verkäufer von Zuchtwidern und -böcken haftet dafür, dass der Harnleitervorsatz in seiner natürlichen Ausprägung voll erhalten ist. Ist dies nicht der Fall, ist der Kauf zu wandeln. Die Reklamation kann nur an Ort und Stelle am Versteigerungstag geltend gemacht werden.

13. Kranke Tiere müssen spätestens drei Tage nach der Versteigerung mittels einer tierärztlichen Bestätigung dem Verkäufer gemeldet werden. Wird vom Tierarzt bestätigt, dass das verkaufte Tier bereits zum Zeitpunkt der Versteigerung krank war, müssen dem Käufer die Behandlungskosten für die Genesung des Tieres erstattet werden.

Gewährleistungsbestimmungen bei weiblichen Zuchtschafen und Zuchtziegen

14. Der Verkäufer garantiert, wenn erforderlich, für die bestehende Trächtigkeit. Der Verkäufer haftet beim trächtigen Tier dafür, dass es in **zwei Monaten ablammt**.

Die Trächtigkeitgarantie entfällt für weibliche Zuchtkübern, **wobei die Erstablammung vor Vollendung des 18 Lebensmonates zu erfolgen hat**.

a) Wer ein Tier kauft, für das eine Garantie auf Trächtigkeit geleistet wurde, das nicht trächtig ist, so muss der Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transportkosten und der Futterkosten zurücknehmen. Der Verkäufer haftet nur für die Trächtigkeit, nicht aber für die Zuchttauglichkeit der fallenden Lämmer.

b) Wird ein Schaf oder eine Ziege mit Nachzucht versteigert, entfällt die oben genannte Trächtigkeitgarantie. Weiters garantiert der Verkäufer dafür, dass die mitgeführten Lämmer bzw. Kitze zum Muttertier gehören.

15. Der Verkäufer garantiert für normale Euteranlagen (2 milchführende Zitzen). Weist der Käufer bei einem als trächtig gekauften Schaf nach, dass das Tier bei der Übernahme mit einem Euterfehler behaftet war, so kann er Ansprüche auf Rücknahme des Tieres stellen, wenn ein Mangel innerhalb von **3 Tagen** nach dem Ablammen dem Verkäufer gemeldet und innerhalb weiterer 8 Tage ein tierärztliches Zeugnis dem Verkäufer vorgelegt wird.

Darunter fallen z.B.:

verödetes Euterviertel, Zitzenfistel, mit einer Zitze verwachsene Beizitze, Zitzenverschluss, schwacher Schließmuskel (Milch ausrinnen), Warzen.

Akute Erkrankungen des Euters nach der Ablammung (Euterentzündung) sind kein Grund für eine Reklamation. Eine Beanstandung ist nur dann berechtigt, wenn durch ein tierärztliches Zeugnis, das für beide Teile bindend ist, nachgewiesen wird, dass der Mangel bereits vor dem Ankauf bestand.

16. Schafe in Milch müssen bei Übernahme vom Käufer schon im Versteigerungsstall auf obige Mängel überprüft und gegebenenfalls sofort beanstandet werden.

17. Muss ein Tier nach der Ablammung in den Käuferstall zurückgenommen werden, so wird ein verendetes Lamm mit 15 % des Versteigerungswertes der Mutter bewertet. Wurde das bzw. die Lämmer vor der Regelung einer Beanstandung ohne Kenntnis des Verkäufers veräußert, gehen die Gewährleistungsansprüche verloren.

18. Für einen normalen Geburtsverlauf garantiert der Verkäufer nicht.

19. Für im Katalog angegebene Tiere garantiert der Verkäufer für normales Fressverhalten im Weidegang.

F) Folgen der Übertretung der Verkaufsbestimmungen

Im Falle der Übertretung einzelner Bedingungen der vorstehenden Verkaufsbestimmungen ist der Vorstand der Schaf- und Ziegenzucht Tirol eGen als für die Abwicklung der Absatzveranstaltung verantwortliches Organ berechtigt, einzelne Teilnehmer an den Absatzveranstaltungen (Käufer oder Verkäufer) zeitlich befristet von der Teilnahme an den Absatzveranstaltungen auszuschließen, wenn ein Teilnehmer wo immer

a) eine Manipulation mit Deck-, Beleg- oder Besamungsscheinen, Deckvater, Ohmarken, Tätowierungen oder über Papiere betreffend den Gesundheitszustand der Tiere vorsätzlich oder fahrlässig zu verantworten hat, ohne Rücksicht darauf, ob hierüber eine strafrechtliche Verurteilung ausgesprochen wurde oder nicht.

b) Verstöße gegen die Haltung und Pflege (Verwahrlosung, Räude, Vernachlässigung der Klauenpflege und Befall von Moderhinke etc.) im letzten Jahr vor der Absatzveranstaltung begangen hat, wobei keine Verurteilung wegen Tierquälerei vorliegen muss.

c) Bestimmungen über diese Verkaufsbestimmungen im Einzelnen, aber auch Bestimmungen über Auftriebs- und Stallordnungen (Vieheinhalten, ohne notwendige veterinärpolizeiliche Papiere im weitesten Sinn) im letzten Jahr vor der Absatzveranstaltung verletzt.

Diese Entscheidungen der Zuchtgenossenschaft sind unanfechtbar, unterschiedliche Auffassungen zwischen den einzelnen Auftreibern bzw. Käufern und dem Zuchtverband unterstehen keiner schiedsgerichtlichen Kontrolle.

G) Das Schiedsgericht

Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die anlässlich eines Kaufes bei einer Absatzveranstaltung zwischen Verkäufer und Käufer entstehen, soweit sie sich nicht ausdrücklich auf die Bezahlung des Kaufpreises oder von Unkosten zufolge Nichtbestehens eines Gewährleistungsanspruches gemäß den Verkaufsbestimmungen beziehen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Gerichtes durch ein Schiedsgericht entschieden, dessen ausschließliche Zuständigkeit sich Verkäufer und Käufer mit Unterfertigung der Anmeldungserklärung bzw. Käufer- bzw. Bieterbewilligung ausdrücklich unterwerfen.

Für dieses Schiedsgericht gelten nachstehende Bestimmungen:

a) Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die anlässlich eines Ankaufes bei einer Absatzveranstaltung entstehen, sind grundsätzlich zwischen den Parteien direkt auszugleichen. Ist ein direkter Ausgleich nicht möglich, kann von der Verbandsleitung (nachdem sie beide Parteien gehört hat) ein Ausgleichsvorschlag eingeholt werden.

b) In das Schiedsgericht entsendet jede Partei einen Vertreter, der aktiver Herdebuchzüchter eines dem Tiroler Schafzuchtverband angehörenden Vereines ist, als Schiedsrichter. Soweit ein Käufer, der nicht selbst Herdebuchzüchter ist, als Streitpartei auftritt, ist deren Vertreter aus den Reihen der bei der entsprechenden Absatzveranstaltung zugelassenen Käufer zu wählen.

Der Obmann fungiert der vom Vorstandsvorstand jeweils auf die Funktionsdauer des Vorstandes gewählte Obmann des Schiedsgerichtes oder dessen ebenfalls vom Vorstand gewählte Stellvertreter. Der Obmann zieht dem Schiedsgericht, jedoch nur mit beratender Stimme, einen Juristen und einen vom Landestierzuchtdirektor vorgeschlagenen Sachverständigen bei.

Der Schiedsspruch ist zur Bestätigung, dass er mit der erforderlichen Stimmenmehrheit zustandegekommen ist, von jedem Schiedsrichter zu unterfertigen. Im Schiedsspruch ist das Stimmenverhältnis anzuführen.

c) Die Kosten des vom jeweiligen Streitteil zu bestellenden Schiedsrichters trägt der Besteller. Die Kosten für den Obmann und die beiden Mitglieder mit beratender Stimme trägt die unterlegene Partei, im Falle eines Vergleiches die Parteien je zur Hälfte.

d) Die Einberufung des Schiedsgerichtes hat 8 Tage vor dem Verhandlungstermin zu erfolgen. Erscheint eine ordnungsgemäß geladene Partei nicht, kann das Schiedsgericht trotzdem eine rechtskräftige Entscheidung fällen.

Bio-Mutterschafe und Bio-Mutterziegen

Seit August 2000 dürfen biologisch wirtschaftende Betriebe nur mehr **Mutterschafe/Mutterziegen** aus biologischen Betrieben zukaufen. Die Bio-Verordnung sieht folgendes vor:

- a.) Biologische Betriebe dürfen Mutterschafe bzw. Mutterziegen, die bereits einmal abgelammt bzw. abgekitzt haben, nur aus biologisch arbeitenden Betrieben ankaufen.
- b.) Sonderregelung für gefährdete Schaf- und Ziegenrassen: Biologische Betriebe dürfen zur Bestandesergänzung maximal 20 % Kilbern und Kitze (noch nicht abgelammt) aus Nichtbio-Betrieben, gerechnet vom Gesamtbestand der eigenen Mutterschafe bzw. Mutterziegen ankaufen. z.B. Am Betrieb werden 20 Muttertiere gehalten, daher dürfen 4 Kilbern oder Kitze zur Bestandesergänzung auch von Nichtbio-Betrieben angekauft werden.

Zuletzt geändert am Donnerstag, den 30. September 2021
Johannes Fitsch, Alexander Siess und Carina Kienast